

# UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT - WGS -

Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf

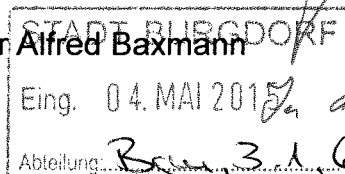
WGS-Fraktion · Habichtshorst 17 · 31303 Burgdorf

Stadt Burgdorf

Herrn Bürgermeister Alfred Baxmann

Rathaus II

31303 Burgdorf



Burgdorf, den  
02. Mai 2015

**Antrag** der WGS-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung des Rates

zur Ratssitzung am 21. Mai 2015

zur Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 4. Juni 2015

und zur Bauausschusssitzung am 18. Juni 2015

mit dem Ziel, die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern, die für den weiteren umweltgerechten Ausbau der Windenergie erforderlich ist, herzustellen.

**Betreff:**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie; Vorlage 2015 0836**

Im Anzeiger für Burgdorf vom 25. März gibt es zwei wichtige Hinweise zum Entwurf des RROP der Region Hannover:

Bürgermeister Backeberg, Uetze: „Wir haben immer gesagt, dass der **Abstand zur Wohnbebauung nicht weniger als 1000 Meter betragen darf**, und dabei bleiben wir auch in Zukunft“. Wichtig sei, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windräder zu erhalten.

Die Stadt Lehrte ist mit dem Entwurf zufrieden: „**Unsere Forderung, keine weiteren Vorranggebiete auszuweisen, ist erfüllt.**“ Dies hatte der Rat gefordert, um einer „**Verspargelung der Landschaft**“ vorzubeugen. Zudem sei Lehrte durch Autobahnen, Eisenbahn und Stromtrassen schon genug belastet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, den Städten und Gemeinden ihre Planungshoheit wiederzugeben, indem nach Festsetzung eines generellen Mindestabstandes von 10 H zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, den Kommunen ermöglicht wird, weiterhin unter Berücksichtigung örtlicher und topographischer Gegebenheiten – insbesondere aber auch bei Bestehen eines örtlichen Konsenses z.B. für eine Bürgerwindanlage – entsprechende (abweichende) Festsetzungen in ihren Bebauungsplänen zu treffen.

WGS-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:

email: schulz@wgs-burgdorf.de · homepage: www.wgs-burgdorf.de

Kurt-Ulrich Schulz

Gabriele Heldt

Habichtshorst 17

Sprengelstraße 28

31303 Burgdorf

31303 Burgdorf

Tel.: 8 18 89

Tel.: 8 37 20

## A) Problem

(Quelle: s.a. Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung; ein Gesetz pro Planungshoheit der Kommune!)

Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind seit dem 1. Januar 1997 im Außenbereich unbeschränkt privilegiert; mit der Gesetzesänderung reagierte der Gesetzgeber auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1994, wonach Windkraftanlagen im Außenbereich nicht von anderen Privilegierungstatbeständen erfasst sind.

Die technischen Vorgaben für Windkraftanlagen haben sich seitdem grundlegend geändert. Waren bis Ende der 90er Jahre noch Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 100 m gängig, so beträgt die Gesamthöhe der aktuellen Generation schon mehr als 200 m.

Die Gesamthöhe einer Anlage ist aber – insbesondere auch im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung – von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz, die für den weiteren umweltgerechten Ausbau der Windenergie und einen entsprechenden breiten Konsens in der Bevölkerung unverzichtbar ist.

**Erfahrungsgemäß hängt die Zustimmung für Windkraft bei den betroffenen Anliegern in erster Linie sowohl von der Höhe als auch von der Entfernung der jeweiligen Windenergieanlage ab.** Es bietet sich daher – auch zur Vermeidung städtebaulicher Spannungen (Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) – an, diese beiden Parameter bei der Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ durch höhen-bezogene Abstandsregelungen miteinander zu verknüpfen:

Je höher die Anlage ist, umso größer sollte auch der Abstand zur Wohnbebauung sein.

Auf Bundesebene wurde am 16. Dezember 2013 dementsprechend vereinbart, eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einzufügen, die es ermöglicht, länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen.

In Umsetzung des Koalitionsvertrags des Bundes hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 8. April 2014 folgenden Gesetzentwurf für die Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB beschlossen:

„(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. **Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.**“  
Das Bundesgesetz ist am 1. August 2014 in Kraft getreten.

## B) Lösung

Das Land Niedersachsen macht von der ihm durch die Länderöffnungsklausel eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, höhenbezogene Mindestabstände zur Wohnbebauung als Voraussetzung für eine Privilegierung vorzusehen.

Was die in der Länderöffnungsklausel vorgegebene Regelung zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Raumordnungsplänen betrifft, so ist auch im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB eine Regelung nicht erforderlich. Wenn Bauleitpläne im räumlichen Umgriff von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen städtebaulich begründete höhenbezogene Abstandsregelungen enthalten, handelt es sich um ortsbezogene Konkretisierungen des unter überörtlichen Gesichtspunkten festgelegten (unbeschränkten) Vorranggebiets. Deshalb liegt kein Zielverstoß und damit kein Verstoß gegen die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) vor.

So wurde z.B. In der Bayerischen Bauordnung in einem neuen Absatz 1 des Art. 82 BayBO als Voraussetzung für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt, dass Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 10 H (H = Nabenhöhe der Windkraftanlage zuzüglich Radius des Rotors) zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten müssen. Windkraftanlagen, die diesen Mindestabstand nicht einhalten, sind nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

**In Umsetzung einer „relativen Privilegierung“ sowie zur Berücksichtigung örtlicher und topographischer Gegebenheiten – insbesondere aber auch bei Bestehen eines örtlichen Konsenses z.B. für eine Bürgerwindanlage – können die Gemeinden weiterhin entsprechende (abweichende) Festsetzungen in ihren Bebauungsplänen treffen.**

Altanlagen genießen Bestandsschutz.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Um dem schutzwürdigen Interesse einer Gemeinde am Erhalt der Aufwendungen, die für bereits beschlossene Konzentrationsflächendarstellungen Wind getätigt wurden, Rechnung zu tragen, wird in einer Übergangsregelung ihre Fortgeltung insoweit normiert.

### **C) Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

### **D) Kosten**

#### **1. Staat**

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.


#### **2. Kommunen**

Für die Kommunen können zusätzliche Kosten entstehen, soweit sie für die Errichtung von Windkraftanlagen zukünftig Bauleitpläne, insbesondere Bebauungspläne aufstellen müssen.

#### **3. Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Mit freundlichen Grüßen



(Ulrich Schulz)

WGS-Fraktionsvorsitzender

# Am Samstag, den 25.4.2015, passiert viel in „Energiewendedeutschland“:

Gründung eines gemeinsamen Dachverbandes der Bürgerinitiativen Niedersachsens zu "Vernunftkraft-Landesverband Niedersachsen" Vertreter von 100 BIs sind bei der Gründung in Walsrode (Stadthalle 15.00 Uhr) dabei.

Deutscher Arbeitgeberverband/  
Gewerkschaften  
25. April 2015  
Demo und Kundgebung i  
in Berlin  
„Wir kämpfen für eine sozial  
gerechte Energiewende,  
für Wachstum und gute Arbeit“

Drei Landesverbände Vernunftkraft (Hessen, Rheinland Pfalz, Nordrhein Westfalen) laden zur Infoveranstaltung in Schmallenberg-Bödefeld (im Sauerland) ab 12:00 Uhr in der Schützenhalle ein. Etwa 1000 Besucher werden erwartet.

Erstes "Kick Off" Meeting von Ärzten und Wissenschaftlern aus Deutschland in Bad Orb wegen der gesundheitlichen Risiken durch Infraschall.

## Die Graswurzelbewegung wird erwachsen.

Bürgerbewegungen erhöhen ihren Organisationsgrad. Experten vernetzen sich und bündeln ihr Wissen. Die Wirtschaft ist in Bewegung. Die Energiewende braucht eine vernünftige Kurskorrektur. Der kritische Widerstand lässt sich nicht mehr übersehen.